

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
(21. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8489 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des
Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union**

A. Problem

Am 13. Dezember 2007 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Der Vertrag sieht neue Mitwirkungsmöglichkeiten für die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten bei der Subsidiaritätskontrolle sowie bei einigen institutionellen Entscheidungen vor. Durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte geschaffen werden. Dazu soll das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates vom 17. November 2005, das mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Kraft getreten ist, an den Vertrag von Lissabon angepasst und erneut verabschiedet werden. Das Quorum für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage durch den Bundestag soll künftig ein Viertel der Mitglieder des Bundestages betragen. Außerdem sollen Änderungen am Bundesverfassungsgerichtsgesetz, am Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, am Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie am Richterwahlgesetz vorgenommen werden.

B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/
CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung
der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten. Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet; auch Bürokratiekosten entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8489 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Michael Link (Heilbronn)
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Rainer Steenblock
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Stübgen, Michael Roth (Heringen), Michael Link (Heilbronn), Dr. Diether Dehm und Rainer Steenblock

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/8489** in seiner 151. Sitzung am 13. März 2008 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie mitberatend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

2. Inhalt der Vorlage

Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht ein „Gesetz über die Ausübung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ vor. In diesem Bundesgesetz sollen Regelungen zur Behandlung von Unionsdokumenten, zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das dem Vertrag von Lissabon beigefügt ist, sowie zum Umgang mit den sog. Brückenklauseln getroffen werden.

Für die Subsidiaritätsrüge wird in § 2 festgehalten, dass die Bundesregierung den Bundestag und den Bundesrat spätestens zwei Wochen nach Beginn der Achtwochenfrist, die das bereits erwähnte Protokoll zum Vertrag von Lissabon für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente vorsieht, ausführlich unterrichten muss. Einzelheiten des Verfahrens seien in den Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesrat zu regeln.

Die Subsidiaritätsklage soll für den Bundestag als Minderheitenrecht ausgestaltet werden: Nach § 3 muss sie auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder erhoben werden.

Das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat im Falle der Anwendung der Brückenklauseln des Vertrags von Lissabon soll in § 4 geregelt werden. Die Brückenklauseln sehen ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren vor, das zum Übergang von Einstimmigkeitsentscheidungen zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit oder zur Anwendung des ordentlichen anstelle spezieller Gesetzgebungsverfahren führt, sofern nicht mindestens ein nationales Parlament eines Mitgliedstaates innerhalb einer bestimmten Frist widerspricht. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren zur Ausübung dieses Widerspruchsrecht berücksichtigt die innerstaatliche Aufgabenverteilung zwischen Bundestag und Bundesrat. Dies gilt auch für die spezielle Brückenklausel für Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug.

Nach § 5 des Gesetzentwurfs kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigt werden, die Rechte des Bundestages nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8489 sieht die Änderungen anderer Gesetze vor.

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz soll das Quorum für die abstrakte Normenkontrollklage nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes auf ein Viertel der Mitglieder des Bundestages gesenkt werden.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sollen der Verbesserung der Information des Bundestages durch die Bundesregierung dienen.

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union soll um einen Verweis auf das neue Bundesgesetz nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs ergänzt werden. Außerdem soll festgelegt werden, dass die Bundesregierung vor einer Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen das Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellen muss, wobei die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren ist.

Im Richterwahlgesetz soll vorgesehen werden, dass Richter und Generalanwälte am Gerichtshof der Europäischen Union künftig nach dem für Bundesrichter geltenden Verfahren ernannt werden; insbesondere soll künftig das Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss erforderlich sein.

Nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs soll das Inkrafttreten des Gesetzes vom Inkrafttreten des dazu notwendigen Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) abhängen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 31. Sitzung am 10. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 23. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 23. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8489 in seiner 58. Sitzung am 9. April 2008 beraten.

Für die Fraktion der CDU/CSU hob der Abgeordnete Thomas Silberhorn hervor, dass das Begleitgesetz zum Ver-

trag von Lissabon die Rechte des Deutschen Bundestages deutlich stärken. Mit der gleichzeitig vorgenommenen Änderung des Grundgesetzes würden diese Rechte auch verfassungsrechtlich auf ein festes Fundament gestellt. Dieses Ergebnis sei einmalig in Europa. Die nationalen Parlamente müssten ihre Rolle und ihre neuen Mitwirkungsrechte auf der Grundlage der europäischen Verträge aktiv wahrnehmen. Da er erwarte, dass sich auch das Bundesverfassungsgericht wegen möglicher Klagen das Vertragsgesetz und das Begleitgesetz sehr genau anschauen werde, befürworte er eine Entschließung des Deutschen Bundestages zur Ausgestaltung bzw. Wahrnehmung eben dieser Parlamentsrechte – auch als Referenzrahmen, auf den sich das Bundesverfassungsgericht beziehen könne.

Der Abgeordnete Michael Roth – Heringen – (SPD) teilte die positive Bewertung, dass durch das Begleitgesetz und dessen grundgesetzliche Abstützung die Rechte des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union weiter gestärkt werden, gab aber zu bedenken, dass die Frage einer Beteiligung des Bundestages bei der Erweiterung der Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich des Strafrechts noch offen sei. Auch die mögliche Einbeziehung des Bundestages bei der Benennung von Kommissionsmitgliedern sei noch zu klären.

Für die Fraktion der FDP erklärte der Abgeordnete Michael Link (Heilbronn), seine Fraktion befürworte den Gesetzentwurf, auch wenn sie nicht zu den Antragstellern gehöre. Nun hänge viel davon ab, wie die neuen Regelungen des Vertrags von Lissabon zur Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente in der Praxis genutzt würden. Er hoffe, dass es künftig denkbar sei, dass sich die jeweiligen Mehrheitsfraktionen im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gegenüber der Bundesregierung auch einmal kritisch äußerten.

Der Abgeordnete Dr. Diether Dehm (DIE LINKE.) begrüßte den Verzicht auf ein Vetorecht einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Subsidiaritätsklage durch eine Minderheit im Deutschen Bundestag. Er unterstrich aber, dass das Recht, eine Subsidiaritätsklage zu fordern, im Gegensatz zum Ge-

setzentwurf jeder Fraktion zustehen müsse. Auch forderte er, dass im Rahmen der „Brückenklausele“ Bundestag und Bundesrat jeweils allein wirksam das Widerspruchsrecht ausüben können müssten, wenn es weder um die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes noch die der Länder gehe. Der Abgeordnete Alexander Ulrich (DIE LINKE.) vertrat die Ansicht, der Entwurf des Begleitgesetzes ignoriere die Änderungsvorschläge aus den Expertengesprächen, die der Ausschuss am 20. Februar 2008, 5. März 2008 und 10. März 2008 durchgeführt habe.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sagte der Abgeordnete Rainer Steenblock, das Gesetz werde zu einer Stärkung der Rechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union führen. Es bestehe allerdings Klärungsbedarf beispielsweise noch hinsichtlich der Mitwirkung des Bundestages für den Fall, dass der Rat der Europäischen Union von der Möglichkeit Gebrauch machen wolle, die Unionszuständigkeiten im Bereich des materiellen Strafrechts auszuweiten.

Zu der 59. Sitzung legte die Fraktion DIE LINKE. einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(21)546) vor, demzufolge eine Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erhoben werden soll. Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes über die abstrakte Normenkontrolle sollten entsprechend angepasst werden, so dass das Antragsrecht einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder des Bundestages zustehen würde. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Anschluss hat der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 59. Sitzung am 23. April 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8489 anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Michael Stübgen
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Michael Link (Heilbronn)
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Rainer Steenblock
Berichterstatter

